

SATZUNGEN DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES (200)

Die Vollversammlung des Burgenländischen Landesjagdverbandes (Landesjagdtag) hat gemäß § 127 Abs. 3 Z 2 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBI. 11/2005, in der Sitzung am 15. Juni 2014 nachstehende Satzungen beschlossen:

SATZUNGEN

§ 1

(1) Der Burgenländische Landesjagdverband, in der Folge Verband genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und findet seine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen der §§ 122 bis 178 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2004, LGBI. 11/2005, in der Folge JG genannt. Aufgrund dieser Bestimmungen regeln die Satzungen:

- a. Zweck, Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Recht zur Führung des Landeswappens (§ 122 JG)
- b. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder (§ 123 JG)
- c. Aufgaben des Verbandes (§ 124 JG)
- d. Stellung des Verbandes zu den Behörden (§ 125 JG)
- e. Organe des Verbandes (§ 126 JG)
- f. Vollversammlung (Landesjagdtag) (§ 127 JG)
- g. Ausschuss (§ 128 JG)
- h. Vorstand (§ 129 JG)
- i. Verbandsvorsitz (Landesjägermeister) (§ 130 JG)
- j. Finanzkontrollausschuss (§ 131 JG)
- k. Bezirksjagdtag (§ 132 JG)
- l. Delegierte (§ 133 JG)
- m. Bezirksjägermeister (§ 134 JG)
- n. Hegeringleitung (§ 135 JG)
- o. Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen (§ 136 JG)
- p. Wahl der Organe des Verbandes im Jagdbezirk (§§ 137 bis 158 JG)
- q. Wahlordnung (VO der Burgenländische Landesregierung vom 21. Feber 2005, LGBI. 23/2005, Abschnitt 16)
- r. Disziplinarrecht (§§ 159 bis 162 JG)
- s. Ehrenrat (§§ 163 bis 168 JG)
- t. Ehre senat (§§ 169 bis 172 JG)
- u. Beschwerdesenat (§§ 173 bis 178)

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Sitze der Landesregierung (§ 122 Abs. 1 JG).

(3) Der Verband hat die Interessen der im Burgenland die Jagd ausübenden Personen und der Jagdschutzorgane zu vertreten, das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu fördern, die Weidgerechtigkeit zu pflegen und die bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu fördern. Ferner besteht Interesse unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes einen den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepassten artenreichen und gesunden Wildstandes zu bewahren und zu fördern

(4) Der Verband verfolgt daher unter anderem folgende Ziele:

- jagdliche und jagdkulturelle Veranstaltungen, Jägerschaftsschießen u.a. durchzuführen sowie das jagdliche Brauchtum zu pflegen.
- die Öffentlichkeit über die Jagdwirtschaft und ihre Zusammenhänge (Wild, Jagd, Natur, Naturschutz, Ökologie u.a.) zu informieren und näher zu bringen.
- die Ausbildung in Zusammenarbeit mit anderen Landesjagdverbänden weiter zu entwickeln.
- die Aus- und Weiterbildung in jagdlichen Belangen zu fördern.
- Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, die der Jagd, der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen, der Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jagdschutzorgane dienen
- den Schutz der Natur und damit alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die freilebende Tierwelt als wesentlichen Bestandteil der Natur und ihrer Vielfalt zu bewahren und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie darauf hinzuwirken, dass bei der Hege und Bejagung des Wildes stets auf die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer wildökologischen Raumplanung Bedacht genommen wird.

(5) Der Verband führt eine wald- und jagdpädagogische Aus- und Weiterbildungsstätte, genannt „Werkstatt Natur“, mit dem Ziel,

- a) Kindern, vor allem Schülern, die Möglichkeit zu bieten, heimische Tiere bei wald- und jagdpädagogischen Führungen und beim Basteln im Raum spielerisch kennen zu lernen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder durch theoretische und praktische Wissensvermittlung zu fördern;
- c) den Gedanken der Jagd anderen Bevölkerungskreisen näher zu bringen.

(6) Für alle Verbandsveranstaltungen stehen die verbandseigenen Grundstücke, insbesondere die Grundstücke Nr. 4342/2 und Nr. 7962/6 in EZ 1723, Grundbuch 30108 Marz, zur Verfügung. Darüber hinaus obliegt es dem Jagdverband die verbandseigenen Grundstücke entsprechend den oben genannten Zielen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Verband ist berechtigt, Jagdgastkartenwerbern, die im § 65 JG erforderliche Jagdhaftpflichtversicherung anzubieten und die dafür anfallenden Kosten für die Jagdhaftpflichtversicherung vom Jagdgastkartenwerber bzw. vom Jagdausübungsberechtigten einzuheben.

§ 2

Ordentliche Mitglieder

Alle Inhaber einer gültigen burgenländischen Jagdkarte, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, sind ordentliche Mitglieder des Verbandes (§ 122 Abs. 3 JG). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung bzw. Verlängerung der Jagdkarte und erlischt

- a) drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte
- b) durch Entzug der Jagdkarte (§ 68 JG)
- c) durch Tod

§ 3

Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft (§ 122 Abs. 4 JG) wird von der Vollversammlung (Landesjagdtag) an Personen verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Jagd im Burgenland verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern ist ein Dekret über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu überreichen.

(2) Ehrenmitgliedern erwachsen keine Pflichten gegenüber dem Verband. Es steht ihnen kein aktives Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, zu jeder Vollversammlung, zu jedem Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes und zu jeder festlichen Veranstaltung des Verbandes eingeladen zu werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Landeswappen

Der Verband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen (§ 122 Abs. 5 JG).

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Neben den in § 122 Abs. 1 und 2 JG aufgezählten Rechten und Pflichten ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, den von der Vollversammlung festgesetzten Verbandsbeitrag zu entrichten. Ferner sind die Verbandsmitglieder zur Leistung außerordentlicher Umlagen in dem vom Landesjagdtag festgesetzten Ausmaß verpflichtet (§ 127 Abs. 3 Z 1 JG).

(2) Der Verbandsbeitrag dient zur Deckung der Kosten der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes. Aus diesen Mitteln hat der Verband auch die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zu bestreiten.

§ 6

Verbandsabzeichen

Das vom Verband aufgelegte Verbandsabzeichen darf nur von Verbandsmitgliedern getragen werden.

§ 7

Verbandsauszeichnungen

(1) Der Verband ist gemäß § 124 Abs. 1 Z 3 JG berechtigt, Personen zu ehren, die sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben.

(2) a. Die Ehrung der ordentlichen Mitglieder erfolgt in nachstehender Rangordnung:

1. Verleihung des Titels „Ehrenlandesjägermeister“
2. Verleihung des Titels „Ehrenbezirksjägermeister“
3. Verleihung des Verbandsabzeichens in Gold
4. Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber

5. Verleihung des Verbandsabzeichens in Bronze

6. Verleihung einer Ehrenurkunde

b. Die Ehrungen sind mit folgenden Rechten verbunden:

• „Ehrenlandesjägermeister“:

Die Geehrten haben das Recht zum Führen des Ehrentitels und zur Teilnahme mit beratender Stimme an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes.

• „Ehrenbezirksjägermeister“:

Die Geehrten haben das Recht zum Führen des Ehrentitels und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Landesjagdtag und an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Bezirksgeschäftsstelle ihres Wohnbezirkes.

• Verbandsabzeichen in Gold:

Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Ehrenabzeichens und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Landesjagdtag und Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies auf Grund der aktiven Funktion bzw. Verbandsmitgliedschaft ein Stimmrecht besitzen.

• Verbandsabzeichen in Silber oder Bronze:

Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Ehrenabzeichens und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies auf Grund der aktiven Funktion bzw. Verbandsmitgliedschaft ein Stimmrecht besitzen.

• Ehrenurkunde:

Die Geehrten haben das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme am Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies als ordentliches Mitglied stimmberechtigt sind.

Die Landesgeschäftsstelle bzw. die Bezirksgeschäftsstellen sind verpflichtet, die Geehrten zu den Sitzungen einzuladen.

c. Einem Geehrten ist seine Auszeichnung abzuerkennen:

1. wenn Gründe für einen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag vorliegen

2. bei Entzug der Jagdkarte.

Die Aberkennung erfolgt durch jene Organe des Verbandes, die für die Verleihung zuständig sind.

(3) Ferner ist der Verband berechtigt, Personen für 25-, 35-, 45- und 55jährige Mitgliedschaft zum Verband durch Verleihung eines Bruches, auf dem das Landeswappen und die Jahreszahl der Verbandszugehörigkeit angebracht ist, zu ehren. Die Zahl 25 ist in Bronze, die Zahl 35 in Silber, die Zahl 45 in Gold auszuführen. Die Zahl 55 ist in Gold mit Zusatz (z.B. Grünem Rand und Stein) auszuführen. Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Bruches.

(4) Personen, die keine Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder des Verbandes sind, und sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, kann der Verband mit einem Abzeichen und einer Urkunde, in welcher der Grund für die Ehrung angeführt ist, auszeichnen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Ehrungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verhältnis des Verbandes zu den Behörden

Der Verband unterliegt gemäß § 125 JG der Aufsicht der Landesregierung. Die von den Behörden dem Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen im Sinne § 125 Abs. 8 JG dienen in erster Linie für den nach § 124 Abs. 2 JG vorgeschriebenen jährlichen Jagdlichen Bericht und für die Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise und statistischen Übersichten, welche den Jagdbehörden jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

§ 9

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Landesjagdverbandes sind:

1. die Vollversammlung (Landesjagdtag)

2. der Ausschuss

3. der Vorstand

4. der Verbandsvorsitzende, mit dem Titel Landesjägermeister

5. der Finanzkontrollausschuss

6. der Ehrenrat und die Vertretung der Anklage vor diesem (Verbandsanwalt)

7. in den Jagdbezirken die Bezirksversammlung (Bezirksjagdtag), die Delegierten, der Bezirksjägermeister und der Hegeringleiter

(2) Die Tätigkeit der Organe des Verbandes ist ehrenamtlich, es können jedoch Reise- und Aufwandsentschädigungen gewährt werden

§ 10

Die Vollversammlung (Landesjagdtag)

(1) Der Vollversammlung obliegt die Durchführung der ihr im § 127 JG übertragenen Aufgaben.

(2) Die Vollversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen (§ 127 Abs. 4 JG) und hat alljährlich mindestens einmal zusammen zu treten (§ 127 Abs. 5 JG).

(3) Die Einladung hat schriftlich in postalischer oder elektronischer Form unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Anträge zur Vollversammlung sind acht Tage vor der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle des Verbandes schriftlich einzubringen. Später eingebrachte Anträge haben keinen Anspruch auf Behandlung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge in der Sitzung bedarf der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Teilnehmer an der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung ist außerdem über Verlangen der Landesregierung oder über schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitz von mindestens einem Drittel der Delegierten oder zumindest drei Bezirksjägermeistern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

(5) Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vollversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Der Ausschuss

(1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die in § 128 Abs. 3 JG übertragenen Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich in postalischer oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und unter Angabe von Zeit und Ort, mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

(3) Dringende Angelegenheiten können auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung zugeführt werden. Über diese Beschlussfassung ist jedoch bei der nächst folgenden Ausschusssitzung zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist mindestens zweimal im Jahr (§ 128 Abs. 4 JG) sowie dann einzuberufen, wenn dies von drei Bezirksjägermeistern oder von drei Ausschussmitgliedern verlangt wird, wobei das Verlangen schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten ist.

(5) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und acht Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 128 Abs. 5 JG)

(6) Der für die Funktionsperiode gewählte Ausschuss hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ausschusssitzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der im § 129 Abs. 2 JG übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand ist vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder über Verlangen von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

(3) Dringende Angelegenheiten können auch im Umlaufweg der Beschlussfassung zugeführt werden. Über diese Beschlussfassung ist jedoch bei der nächst folgenden Vorstandssitzung zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 129 Abs. 4 JG).

(5) Der für eine Funktionsperiode gewählte Vorstand hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl durchzuführen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Vorstandssitzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Verbandsvorsitz (Landesjägermeister)

(1) Dem Verbandsvorsitzenden (Landesjägermeister) obliegt die Durchführung der im § 130 Abs. 1 und 3 JG übertragenen Obliegenheiten.

(2) Der Verbandsvorsitzende trägt die Verantwortung dafür, dass im Geschäftsbetrieb Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen beachtet werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsitzende der Landesgeschäftsstelle. Zur Führung der Geschäftsstelle hat der Verbandsvorsitzende einen Geschäftsführer zu bestellen.

(4) Während der Dauer seiner zeitweiligen Verhinderung sind dessen Funktionen von seinem Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied auszuüben (§ 130 Abs. 2 JG).

§ 14

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden von der Landesgeschäftsstelle besorgt, die dem Verbandsvorsitzenden untersteht und von einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden und diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes Geschäftsstücke „Für den Bgld. Landesjagdverband“ zeichnen.

(3) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 15

Finanzkontrollausschuss

(1) Dem Finanzkontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Verbandes und seiner Einrichtungen (§ 131 Abs. 3 JG).

(2) Der Finanzkontrollausschuss tritt zu den ihm nach § 131 Abs. 3 JG übertragenen Aufgaben im Bedarfsfall oder über Verlangen des Verbandsvorsitzenden zusammen.

(3) Der Vorsitzende des Finanzkontrollausschusses oder dessen Stellvertreter hat unter Angabe von Zeit und Ort den Finanzkontrollausschuss einzuberufen.

(4) Zur Beschlussfassung des Finanzkontrollausschusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Sitzung des Finanzkontrollausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des Verbandes ist getrennt von der Gebarung der Jagdabgabe zu erstellen.

§ 17

Bezirksjagdtage, Delegierte, Bezirksjägermeister, Hegeringleitung

Der Aufgabenbereich der Bezirksjagdtage, der Delegierten, der Bezirksjägermeister und der Hegeringleitung ist in den Bestimmungen der §§ 132 bis 135 JG erschöpfend aufgezählt.

§ 18

Landesgeschäftsstelle des Verbandes

Die Landesgeschäftsstelle besorgt die Geschäfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Dienstordnung für die Bediensteten des Verbandes (§ 136 Abs. 1 JG).

§ 19

Bezirksgeschäftsstellen des Verbandes

(1) Zur Unterstützung der Landesgeschäftsstelle ist vom Vorstand für den Bereich jedes Jagdbezirkes eine Bezirksgeschäftsstelle einzurichten. Die Leitung obliegt dem Bezirksjägermeister (§ 136 Abs. 2 JG).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksjägermeisters gehören alle Belange, die die jagdlichen Interessen des Jagdbezirkes berühren.

§ 20

Disziplinarrecht

- (1) Das Disziplinarrecht ist in den §§ 159 bis 178 JG geregelt.
- (2) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind in einem beim Verband eingerichteten Standesausweis einzutragen. Die Eintragung ist nach fünf Jahren ab Fällung des Disziplinarerkenntnisses zu löschen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Disziplinarerkenntnisses (Fotokopie) aufzubewahren.
- (3) Eingegangene Geldbußen (§ 176 Abs. 8 JG) sind für die Förderung der Jagdwirtschaft oder für Leistungen an Mitglieder zu verwenden.
- (4) Die Vorsitzenden des Ehrenrates haben den Landesjägermeister von der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.
- (6) Der Verband hat halbjährlich einen Bericht über die Anzahl der rechtskräftig verhängten Disziplinarerkenntnisse und deren Verurteilungstatbestände im Info-Blatt zu verlautbaren.

§ 21

Referenten

- (1) Der Ausschuss kann zur Betreuung bestimmter Aufgaben im Rahmen der jagdlichen Verwaltung für einzelne Sachgebiete Referenten bestellen (§ 128 Abs. 3 Z 10 JG).
- (2) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode. Mit Beginn der nächsten Funktionsperiode muss die Bestellung neuerdings vorgenommen werden.
- (3) Für folgende Sachgebiete sind Referenten zu bestellen:
- a. Schalenwild
 - b. Niederwild
 - c. Schießwesen
 - d. Natur- und Umweltschutz

Weiters können Referenten für Sachgebiete bestellt werden wie:

- Jagdhundewesen
- Veterinärwesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungswesen
- Jagdliches Brauchtum
- Jagdhornmusik (mit dem Referententitel „Landeshornmeister“)

- (4) Der Bestellung steht eine Zugehörigkeit zu einem Verbandsorgan mit Ausnahme zum Finanzkontrollausschuss nicht im Weg.
- (5) Zur Unterstützung der Referenten bei der Erfüllung der ihnen vom Verband übertragenen Aufgaben können die Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesreferenten auch in den Bezirken für die erwähnten Sachgebiete Referenten bestellen. Auch diese Bestellung erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode.
- (6) Die Landesreferenten sind grundsätzlich zu jeder Vollversammlung, im Bedarfsfall auch zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen zu laden. Die Landesreferenten können Bezirksreferenten zu Besprechungen laden. Eine solche Besprechung bedarf, wenn sie Kosten auslöst, der vorherigen Billigung durch den Landesjägermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (7) Die Tätigkeit der Referenten richtet sich, sofern sich diese nicht bereits aus dem Funktionstitel ergibt, nach der Anleitung des Verbandsvorsitzes. Die Referenten haben jährlich über ihre Tätigkeit im Jagdlichen Bericht zu berichten (§ 124 Abs. 2)

§ 22

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden.

§ 23

Gültigkeit der Satzungen

Die Bestimmungen dieser Satzungen und etwaige Änderungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung in Kraft.

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.